
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0034

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin

24.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW bzgl. einer Änderung der
Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt den Antragsteller über die Satzungsänderung bezüglich des § 5 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung sowie über die Stellungnahme der Verwaltung zu informieren. Die durch den Antragsteller angestrebte Anpassung der Gebührensätze wird aufgrund der dargestellten Unverhältnismäßigkeit abgelehnt.

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bürgerantrag wird verwiesen.

Der Antragsteller beantragt zunächst, die o. g. Satzung unter § 5 Abs. 7 bezüglich der Aufbaudicke begrünter Dachflächen anzupassen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2017 ist an mehreren Stellen anzupassen. Unter anderem muss auch die in der Vorschrift genannte Aufbaudicke für begrünte Dachflächen von „mindestens 60 cm“ auf „mindestens 6 cm“ korrigiert werden. Die entsprechend korrigierte Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung wird ebenfalls in dieser Sitzung unter einem eigenen TOP zur Abstimmung bereitgestellt.

Zusätzlich beantragt der Antragsteller, begrünte Dachflächen im Sinne der Niederschlagswassergebühren finanziell zu fördern. Nachfolgend die Stellungnahme der Verwaltung hierzu.

Jede Dachbegrünung besteht in der Regel aus mehreren Schichten und kann mangels etwaiger Vorgaben/Vorschriften unterschiedlich hergestellt werden. Im untersten Teil trennt zumeist eine Lage Vlies das vorhandene Dach vom neuen Aufbau. Darüber wird eine wasserdichte Schutzfolie mit 20 Jahren Haltbarkeitsgarantie verlegt, ergänzend wahlweise eine Wurzelschutzfolie. Es folgt eine Speichermatte in Kombination mit einer Dränageschicht. Sie dient dazu, einerseits Wasser zu speichern, andererseits überschüssiges Regenwasser abzuleiten. Ein Vlies als feinporiger Filter verhindert, dass ausgewaschene Substratpartikel die Dränage mit der Zeit verstopfen. Die obere Schicht kann beispielsweise aus einem speziell gemischten, ungedüngten Substrat für Dachbegrünungen bestehen oder aus luftigen Materialien wie Lava, Bims oder Ziegelsplitt. Der Humusanteil beträgt nur 10 bis 15 Prozent.

Aus den o.g. Darstellungen ergibt sich bereits, dass sich gewissermaßen jeder Dachaufbau (nicht nur wegen zahlreicher Hersteller/Anbieter) unterscheidet und die eigentlichen ökologischen Ziele (z.B. Regenrückhaltung, Erhöhung des Artenreichtums) oftmals nicht die 1. Priorität darstellen. Oftmals ist zu beobachten, dass Schotter oder Kies mit Korngrößen >32mm Verwendung findet und in der Regel dazu dient oder führt, das Auskeimen von Pflanzen zu unterbinden. Ob sich auf geschotterten Dächern beispielsweise Blumen etc. einstellen können ist neben der konkreten Ausgestaltung außerdem von weiteren Faktoren (z.B. Beschattung) abhängig.

Eine entsprechende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung würde im Hinblick auf die zu treffenden Entscheidungen der Verwaltung hinsichtlich der Reduzierung von Beiträgen/Gebühren zur Beseitigung von Niederschlagswasser voraussichtlich ein hohes Konfliktpotenzial verursachen. Jedes Dach müsste bezüglich der Ausgestaltung des Aufbaus fachkundlich von einem Gemeindevertreter vor Ort als auch im Nachgang fachlich überprüft werden, um eine mögliche Niederschlagswasserrückhaltung (bezogen auf den Jahresabflussbeiwert etc.) letztendlich unterstellen zu können. Etwaige Personalkapazitäten sind hierfür nicht vorhanden und müssten zunächst neben fachkundlichen Schulungen geschaffen werden. Die Personalaufwendungen für die Sachbearbeitung einschließlich erwartbarer Bearbeitungen von Widerspruchsverfahren/Klagen wegen unterschiedlicher Auffassungen sowie Voraussetzungen für die zahlreichen Gebäude im Gemeindegebiet stünden in keinem Verhältnis zu den erwartbaren Einsparpotenzialen der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Berechnung bietet zudem auch keine schlüssigen Tatbestandsvoraussetzungen.

Ökologisch sinnvoll sind begrünte Dächer unzweifelhaft, jedoch wird seitens der Verwaltung wegen der zeit-, kosten- und personalaufwendigen Bearbeitung (vgl. Antrag) unter Berücksichtigung der eigentlich gewünschten ökologischen Zielsetzung abgeraten. Reduzierungen der Niederschlagswassergebühr bei entsprechenden Neubauten/Umbauten werden gemäß der gemeindlichen Satzung vom 14.12.2016 im Übrigen bereits um 50 % berücksichtigt. Weiterhin werden seitens der Verwaltung anderweitig im Zuge städtebaulicher und sonstiger Maßnahmen insbesondere Anreize sowie Vorgaben für die Begrünung von Dächern (Garagen, Carports etc.) in Neubaugebieten geschaffen.“

Dem Ausschuss wird daher empfohlen zu beschließen, den Antragsteller über die vorgelegte Satzungsänderung sowie über die Stellungnahme des FB III zu informieren. Die durch den Antragsteller angestrebte Anpassung der Gebührensätze sollte aufgrund der dargestellten Unverhältnismäßigkeit nicht beschlossen werden.

